

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB-Einkauf) der Firma Heinz Nederkorn

§ 1 Verbindlichkeit unserer Bedingungen

Für alle Lieferungen an die Firma Heinz Nederkorn gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Angebote und Vertrag

Mit ihrer Anfrage per Kontaktformular, per E-Mail, telefonisch, per Fax, persönlich, auf postalischem Wege oder durch die Zusendung von Material stimmen Sie der Datenverwendung durch unser Unternehmen zu. Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen, bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die Datenverarbeitung rechtmäßig. Die Annahme der Materialien erfolgt von Gewerbe, Industrie, Handwerk, Handel und Privatpersonen.

Das Material/Metall wird als Schrott und nicht als Produkt angekauft ! Abrechnungsbasis ist das bei Eingang ermittelte Nettogewicht nach der Schmelze/Sortierung. Stör- oder Schadstoffe, Restfeuchte, Glühverlust werden in Abzug gebracht und gesondert berechnet.

Unsere im Internet veröffentlichten Ankaufpreise sind freibleibend und unverbindlich als Preisindikation in Euro pro KG zu sehen Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

§ 3 Mängelansprüche, Untersuchungs- und Rügefrist

(1) Die Untersuchungs- und Rügefrist nach § 377 HGB beträgt bei offenen Mängeln mindestens eine Woche ab Zugang der Ware bei uns, bei verdeckten Mängeln mindestens eine Woche ab Entdeckung des Mangels. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

(2) Bei Lieferung von Altmaterial (Recyclingschrott, NE-Metall, Sondermetalle usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfange der Lieferant.

(3) Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott vorzunehmen. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von nationalen, lokalen oder internationalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender zur Zurücknahme des Materials verpflichtet oder/und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat uns im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

§ 4 Versand

(1) Transportmittel und Art der Versendung werden soweit nicht anders vereinbart von uns vorgegeben. Die Gefahr geht über mit der Übergabe der Materiallieferung an uns.

(2) Mengen ab 100 KG netto (Industrie- und Privatkunden) können bei Ihnen per Spedition abgeholt werden. Die Transportkosten werden individuell vereinbart, kostenlose Abholung (Mengen- und Preisabhängig erfolgen nach Vereinbarung)

(3) Kleinmengen bis 31 KG pro Paket senden Sie bitte per Paketversand (DHL/HERMES/DPD) ab 100 Euro Materialwert (netto) erfolgt eine anteilmäßige Erstattung der Versandkosten in Höhe von 5,00 Euro pro Paket.

(4) In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Warenbegleitzettel, Lieferschein) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Lieferanten und das Liefergewicht angegeben werden. Ist auf Warenbegleitscheinen keine Schrottsorte angegeben, ist unsere Einstufung der Schrottsorte verbindlich.

(5) Alle Lieferungen aus dem Ausland haben CIP Carriage and Insurance Paid to / Frachtfrei, versichert zu erfolgen und umfassen alle Kosten und Gebühren, einschließlich Transport- und Versicherungskosten, Umsatzsteuer und Einfuhrzoll, sowie die Kosten für Verpackung, außer im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen anderslautenden Vereinbarung.

§ 5 Gewichts- und Mengenermittlung

Nach Zusendung oder Erhalt der Ware wird umgehend eine Erstverwiegung durchgeführt, darüber erhalten Sie einen Nachweis. In der Schmelze erfolgt die Eingangsprüfung; dabei werden die Metallsorten per RFA und das Metallgewicht genau bestimmt. Analysedauer: Industriemengen: je nach Analyse- u. Sortieraufwand, ca. 7 bis 14 Werkzeuge nach Wareneingang in der Schmelze, bei Schleifschlämmen, Verbundmaterial, Sonder- & Edelmetallen abweichend nach Analyseaufwand und Kapazität der Schmelze.

§ 5 Abrechnung / Bezahlung / Preise

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem verwertbaren Materialanteil nach Analyse und der Gesamtmenge. In der Eingangsprüfung bestimmen wir Metallart und Metallanteil. Das Sortierergebnis wird Ihnen mit der Abrechnung zusammen zugestellt, dieses dient gleichzeitig als Nachweis der Verwertung / Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG Anhang IIB R4.

(2) Unsere Abrechnung mit Kunden aus Deutschland und der Euro-Zone erfolgt in KG und Euro. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach abschließender Analyse, Gutbefund und Ausbringung der Metalle im Werk (unbar) per Überweisung oder per Scheck. Andere Zahlungsarten erfordern eine separate, schriftliche Vereinbarung.

(3) Umsatzsteuer Sekundärmaterial: Unsere Gutschriften erfolgen nach Reverse-Charge (RC) ohne Ausweis der Umsatzsteuer. Mit Änderung des UStG. per 01.01.2011 gilt laut § 13 b Abs. 2 Nr. 7 UStG. mit Anlage 3 der Betrag für Sekundärmaterial zu zahlen als Nettobetrag, da der Leistungsempfänger (Letztmaliger Verwerter) die entsprechende Umsatzsteuer zu verbuchen hat.

§ 6 Abtretungsausschluss

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Liefervertrag insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. Der Verkäufer erklärt, dass das zum Ankauf angebotene Material sein uneingeschränktes Eigentum ist, aus keiner strafbaren Handlung stammt und weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet ist.

§ 11 Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der so genannte erweiterte Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für Vollkaufleute Mühlhausen/Thüringen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt.